

# REPUBLIK ÖSTERREICH

**AUSTRO CONTROL GmbH**  
LUFTFAHRTINFORMATIONSDIENST  
Towerstraße Objekt 120  
1300 Wien-Flughafen  
AUSTRIA



**AUSTRO CONTROL GmbH**  
AERONAUTICAL INFORMATION SERVICE  
Towerstrasse Obekt 120  
1300 Wien-Flughafen  
AUSTRIA

TEL: +43 (0)5 1703 / 2051  
FAX: +43 (0)5 1703 / 2056  
AFTN: LOWWYNYX  
EMAIL: [nof@astrocontrol.at](mailto:nof@astrocontrol.at)

REPUBLIC OF AUSTRIA

AIC B 1/14

2 OCT

---

---

## Auflagen zur qualitätsgesicherten Auflieferung von flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten

Gemäß österreichischem Luftfahrtgesetz (LFG) §120a Abs.(2) wird angeordnet, dass bei der Auflieferung von AIP-relevanten<sup>1)</sup> flugplatzbezogenen Luftfahrt Daten von den Betreibern von Flugplätzen mit verlautbarten Instrumenten-An-/Abflugverfahren zur Einhaltung der „ADQ-Verordnung“<sup>2)</sup> die konkreten Auflagen der Austro Control GmbH (ACG) zu erfüllen sind.

Diese Auflagen sind auf der Website der ACG verlautbart, zu finden unter:

<http://www.austrocontrol.at> ► Flugsicherung ► AIM Services ► Datenauflieferung gemäß ADQ

Direkter Link zu den Unterlagen: [http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq)

**Bis 28. Februar 2015** haben die Betreiber von Flugplätzen mit verlautbarten Instrumenten-An-/Abflugverfahren ihre Auflieferungsprozesse den publizierten Auflagen entsprechend anzupassen und die ADQ Compliance Checklist der ACG, welche als formelle Vereinbarung gemäß der „ADQ-Verordnung“ dient, auszufüllen und zu unterzeichnen.

<sup>1)</sup> AIP bezeichnet das Luftfahrthandbuch Österreich (Aeronautical Information Publication Austria)

<sup>2)</sup> Die „ADQ-Verordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum) legt Qualitätsanforderungen für Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen im Hinblick auf Genauigkeit, Auflösung und Integrität fest. Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen in angemessener Qualität sind erforderlich, um die Sicherheit zu gewährleisten und neue Betriebskonzepte innerhalb des Europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes zu unterstützen. Die „ADQ-Verordnung“ gilt für Systeme des Europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes, ihre Komponenten und die zuständigen Verfahren für die Generierung, Produktion, Speicherung, Handhabung, Verarbeitung, Übertragung und Verbreitung von Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen. Sie gilt insbesondere für:

- Flugsicherungsorganisationen,
- **Betreiber von Flugplätzen mit verlautbarten Instrumenten-An-/Abflugverfahren,**
- öffentliche oder private Stellen, die im Sinne der „ADQ-Verordnung“ Dienstleistungen in folgenden Bereichen anbieten:
  - Generierung und Bereitstellung von Vermessungsdaten,
  - Verfahrenskonzeption,
  - Bereitstellung elektronischer Geländedaten,
  - Bereitstellung elektronischer Hindernisdaten.

ENDE